

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Gesamtfortschreibung

Kapitel 4.2.1 Windenergie

Plansätze mit Begründung

**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 10 ROG**

(Stand Dezember 2014)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Inhaltsübersicht

	Plansatz Seite	Begründung Seite
4 Regionale Infrastruktur	3	B 1
4.2 Energie.....	3.....	B 1
4.2.1 Windenergie.....	3.....	B 1

4 Regionale Infrastruktur

4.2 Energie

4.2.1 Windenergie

4.2.1.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Z Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.

4.2.1.2 Bündelungsprinzip

G Bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung soll eine Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Räumlich isoliert liegende Einzelanlagen sowie Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierenden Riegelwirkung führen, sollen vermieden werden.

G Zur Vermeidung von großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen sollen Mindestabstände zwischen den Gebieten für Windkraftanlagen vorgesehen werden. Die Planungen sollen interkommunal abgestimmt werden.

4 Regionale Infrastruktur

4.2 Energie

4.2.1 Windenergie

Begründung zu 4.2.1.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Das Land Baden-Württemberg strebt an, dass bis zum Jahr 2020 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen. Dies entspricht rechnerisch einem landesweiten Zubau von 1.200 Windkraftanlagen der 3-MW-Klasse. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein unterstützt die Nutzung Erneuerbarer Energien als wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und der Gewährleistung einer langfristigen klimaverträglichen Versorgungssicherheit. Dazu hat der Regionalverband im Juli 2013 beschlossen, dass die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien eingehalten und möglichst übertroffen werden sollen (vgl. PS 4.2.0 G des Entwurfs zur Anhörung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand September 2013)).

Durch die im Mai 2012 beschlossene Novelle des Landesplanungsgesetzes können in den Regionalplänen keine Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt werden, sondern nur noch Vorranggebiete. Eine abschließende räumliche Steuerung der Windenergienutzung kann ausschließlich auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, indem die Träger der Flächennutzungsplanung Konzentrationszonen für die Windenergie mit außergebietlicher Ausschlusswirkung festlegen.

In der Region Südlicher Oberrhein erfolgt die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption. Hierbei kamen in enger Anlehnung an den Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012 sowie weiterer rechtlicher Vorgaben Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung.

Durch die Festlegung von 30 Vorranggebieten mit einer Kulisse von rund 1.600 ha im Sinne des § 11 Abs. 3 Ziff. 11 LplG liegt ein regional abgestimmtes Konzept für die gesamte Region Südlicher Oberrhein für die Nutzung der Windenergie an planerisch geeigneten Standorten vor. Damit kann auch dem in § 35 Abs. 1 BauGB zur Ausdruck kommenden Privilegierungstatbestand Rechnung getragen werden. Alle Gebiete sind aus raumordnerischer Sicht konfliktarm und für mindestens drei Anlagen in der Dimension des dem Planungsprozess zugrundeliegenden Referenztyps der 2,3-MW-Klasse geeignet, die Mehrzahl sogar für mehr als drei (Bündelungsprinzip). Dem Windpotenzial als herausragendem Eignungsaspekt wurde durch die Festlegung einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit in den Vorranggebieten von mindestens 6,0 m/s auf 140 m über Grund besonders Rechnung getragen. Verwendet wurden hierbei die Daten des Windatlasses Baden-Württemberg (2011).

Gebiete, die sich ganz oder weitgehend mit Landschaftsschutzgebieten überlagern, wurden vorläufig zurückgestellt und (zunächst) nicht in die Vorranggebietenkulisse einbezogen (ca. 650 ha). Eine erneute Betrachtung dieser Gebiete kann sobald und soweit erfolgen, als die noch ausstehenden Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete abgeschlossen sind. Ebenso vorläufig zurückgestellt wurden Teilbereiche, die nach Abwägung eine hohe Konflikintensität mit anderen Raumnutzungsbelangen aufweisen (ca. 300 ha).

Entsprechend der maßstabsbedingten Konkretisierung können regionalplanerische Vorranggebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Weiterhin können bauleitplanerische Festlegungen auch andere Gebiete für die Windenergienutzung umfassen. In den Vorranggebieten werden nur Nutzungsansprüche ausgeschlos-

sen, die die Errichtung, die Erweiterung und den Betrieb von Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen. Weiterhin zulässig ist insbesondere eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Gesetzlich vorgeschriebene Zulassungsverfahren werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht ersetzt.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die im Landesentwicklungsplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft sowie die Grundsätze zum Schutz von Natur und Landschaft allgemein sowie der Grundsatz zum Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes beachtet. Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP wurde bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange genommen.

Dies sind vor allem die Planziele 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume"), 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.2.3.7 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Verdichtungsräumen), 2.3.1.4 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungsräume) oder 2.4.2.5 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz im ländlichen Raum), 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und 5.3.2 Abs.1, 5.3.4 Abs.1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen). Darüber hinaus wurden auch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) berücksichtigt.

Begründung zu 4.2.1.2 Bündelungsprinzip

Der kommunalen Planungsebene kommt eine besondere Verantwortung bei der Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten zu, da nur sie gemäß der Novelle des Landesplanungsgesetzes 2012 über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung verfügt.

Dies gilt im Schwarzwald in besonderem Maße, da hier die windhöffigen Bereiche vielfach landschaftlich besonders sensibel, nur wenig durch Vorbelastungen geprägt und gleichzeitig von hoher Bedeutung für Tourismus und Naherholung sind. Darüber hinaus bestehen durch das traditionelle Siedlungsmuster (Einzelhoflagen) auf großer Fläche besondere Empfindlichkeiten gegenüber den von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen. Eine räumlich disperse Verteilung von einzelnen Windkraftanlagen bzw. Anlagengruppen auf großer Fläche soll wegen der damit verbundenen großräumigen und teilweise erheblichen Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen vermieden werden. Durch eine räumliche Bündelung in größeren Anlagengruppen in raumverträglichen Standortbereichen können sich auch wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu kleinen Einzelstandorten ergeben, die höhere Erschließungs- und Netzanbindungskosten aufweisen.

Die Bündelung von Anlagenstandorten erfordert eine räumlich möglichst kompakte Aufstellung in Anlagengruppen, die dem optischen Eindruck nach als zusammenhängende Einheit wahrgenommen werden. Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierender Riegelwirkung führen, sollen demgegenüber vermieden werden. Auch der optisch wahrnehmbare Zusammenhang zu Vorranggebieten, die auf regionalplanerischer Ebene festgelegt wurden, soll dabei berücksichtigt werden (Überlastungsschutz).

Konkrete Maßgaben für die Bündelung in Form von Maximalgrößen von Standorten sowie Mindestabständen zwischen ihnen sollen im konkreten Einzelfall unter Berücksichti-

gung der Anzahl der geplanten Anlagen, der Reliefsituation sowie der Erstreckung und Überlagerung der anlagenbezogenen Sichtbarkeitsräume festgelegt werden.

Die windhöffigen Bereiche im Schwarzwald konzentrieren sich häufig auf Kammlagen und Kuppen, die gleichzeitig auch Gemeinde-, Verwaltungsraum- oder Landkreisgrenzen bilden. Gleichzeitig reichen die Wirkräume von Windkraftanlagen der marktgängigen Dimension vielfach weit über diese Grenzen hinaus. Zur raumverträglichen Bündelung von Anlagenbereichen sollen daher Planungen interkommunal abgestimmt werden. Damit können auch die Voraussetzungen für einen angemessenen Interessensausgleich der beteiligten Städte und Gemeinden geschaffen werden.